

1272/J XXI.GP

ANFRAGE

**von Mag. Johann Maier, Dr. Hannes Jarolim
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend „Persönliche Sicherheitserklärung/ Militärische
Verlässlichkeitüberprüfung für ehemals Bedienstete der BGV II
(Grundrechtseingriff)“**

Ehemals Bedienstete der BGV II die im Zuge der Änderung des Bundesministeriengesetzes 2000 zum Bundesministerium für Landesverteidigung zwangsversetzt worden sind, erhielten über ihre direkten Vorgesetzten anfangs Juli den Auftrag den Fragebogen für eine „Persönliche Sicherheitserklärung“ (PSE) für die „Militärische Verlässlichkeitüberprüfung“ auszufüllen und über den Dienstweg abzugeben.

Grundlage dieser Weisung war ein Schreiben des Heeres - Bau - und Vermessungsamtes Rossauer Lände 1, 1090 Wien, vom 21.06.2000. Danach sei gemäß geltender Erlasslage jeder Ressortangehörige einer „Militärischen Verlässlichkeitüberprüfung“ zu unterziehen, welche durch Ausfüllen des Formulars „PSE“ (Persönliche Sicherheitserklärung) eingeleitet wird. Seitens der einzelnen Heeresbauverwaltungen wurden die nachgeordneten Dienststellen in diesem Sinne aufgefordert von den ehemaligen BGV II - Bediensteten eine „Persönliche Sicherheitserklärung“ einzufordern. „Demnach haben alle Bediensteten des do. - Bereiches das gleichfalls zuliegende Formular „PSE“ auszufüllen und dieses verschlossen in einem Kuvert und versehen mit ihrem Namen der jeweiligen Heeresgebäudeverwaltung zuzumitteln.“ (siehe Beilage).

Dies auch von BGV II - Bediensteten, die seit Jahren im Heeresbereich tätig waren - und zwar mit dem selben Aufgabenbereich wie jetzt -, ohne dass von diesen Bediensteten in der Vergangenheit jemals dort eine derartige „Persönliche Sicherheitserklärung“ abverlangt worden wäre.

Der Dienststellenausschuss der Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg hat mit Schreiben vom 10.07.2000 über den Dienstweg um umgehende Aussetzung dieser Maßnahme (Militärische Verlässlichkeitüberprüfung, Suchtgiftmissbrauchsüberprüfung) beantragt und gegebenenfalls um Aufnahme von Verhandlungen gemäß Personalvertretungsgesetz ersucht. Jetzt haben die Personalvertreter erfahren, dass diese Weisung nun angeblich ausgesetzt wurde.

Der Fragebogen der die „Persönliche Sicherheitserklärung“ darstellt, enthält beispielsweise auf der dritten Seite folgenden Satz: „Alle vorstehenden Auskünfte gebe ich freiwillig und wahrheitsgemäß.“ Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zum Schreiben des „Heeres - Bau - und Vermessungsamtes“ sowie auch der „Heeresbauverwaltung Salzburg und Oberösterreich“ (dürfte auch für die anderen Heeresbauverwaltungen gelten), da diese dort nachdrücklich einverlangt wurde. Damit soll wohl formal eine Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes konstruiert werden, allerdings eine datenschutzrechtliche fragwürdige Konstruktion.

Unklar sind für die unfreiwillig zum BMLV versetzten Bediensteten der einzelnen Heeresgebäudeverwaltungen die möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen, wenn diese aus berechtigten Gründen sich weigern, die abgefragten Daten bekannt zu geben und diese Erklärung (Seite 3 der Beilage) zu unterfertigen.

Denn es findet sich in der Erklärung folgender Schlussatz: „Eine Nichtbeantwortung, unwahre Angaben sowie allenfalls das Zurückziehen der vorstehenden Bemächtigung bewirken unter Umständen eine Nichtverwendung in sensiblen Funktionen bzw. das Ausscheiden als Bewerber.“

Mit dieser Erklärung nimmt jeder, der dies unterfertigt auch zur Kenntnis, dass die bevorstehenden Angaben aus Gründen der militärischen Sicherheit geprüft werden müssen, und diesbezüglich das BMLV ermächtigt wird, alle erforderlichen Erkundigungen hinsichtlich der persönlichen Eignung einzuholen. Zugestimmt wird damit der „Militärischen Verlässlichkeitsüberprüfung“. Damit soll einer umfassende Besitzelung zugestimmt werden.

Diese Erklärung ist auch im Zusammenhang mit den lt. „PSE“ abgefragten Daten zu sehen, wobei diese zum Teil als höchstsensible Daten nach dem DSG (§ 4 Zif. 2) eingestuft werden müssen, für deren Ermittlung jede Rechtsgrundlage fehlt sowie die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung nicht auszuschließen ist.

Die auf der Seite eins und zwei abgefragten Daten des Fragebogens befinden sich für jeden ehemaligen BGV II - Bediensteten - von zwei Ausnahmen abgesehen - im neuen Personalakt der BGV II, nunmehr im Personalakt des Heeres - Bau - und Vermessungsamtes.

Völlig unverständlich ist die Frage 10 nach den „Schulden“, deren Gesamthöhe, monatliche Belastung und Grund der Verschuldung. Diese Frage ist unzumutbar und es besteht absolut keine zwingende Notwendigkeit für den neuen Dienstgeber (BMLV) dies in Erfahrung zu bringen.

Nicht zumutbar ist auch die Beantwortung der Fragen nach Verwandten im Ausland / sonstige Kontakte sowie Art und Häufigkeit der Kontakte.

Absolut abzulehnen ist die Frage nach der Vereinszugehörigkeit, dem jeweiligen Verein und dem Status (Mitglied, Funktionär etc.). Dies würde letztlich bedeuten, dass nicht nur die Mitgliedschaft bei einem Fußballverein und die dortige Tätigkeit als Funktionär anzugeben ist, sondern auch die **Mitgliedschaft beim Österreichischen Gewerkschaftsbund samt Funktionen wie auch die Mitgliedschaft bei einer politischen Partei samt Funktionstätigkeit.**

Es handelte sich dabei offensichtlich um eine Maßnahme des BMLV die weder durch das Datenschutzgesetz noch durch eine sonstige gesetzliche Regelung gedeckt war. Generell ist zu beachten, dass das Militärbefugnisgesetz 2000 - das trotz der berechtigten Einwände des Datenschutzrates von der Blau - Schwarzen Mehrheit im Parlament bereits beschlossen wurde - erst Mitte 2001 in Kraft tritt.

Diese geschilderten Maßnahmen des BMLV, die eine gesetzwidrige Ermittlung Personenbezogener Daten darstellen, sind daher u.a. auch als Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz anzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Sehen Sie eine sachliche Begründung für diese „Persönliche Sicherheitserklärung“ die von den zwangsversetzten ehemaligen BGV II Bediensteten einverlangt wurde?
2. Ist es richtig, dass in den NATO - Staaten ähnliche oder gleichlautende „Persönliche Sicherheitsklärungen“ von Militärangehörigen verlangt werden?
3. Wodurch unterscheidet sich inhaltlich der in Österreich ausgesandte Fragebogen (PSE) für eine sog. militärische Sicherheitsüberprüfung von den in den NATO - Staaten verwendeten Fragebogen?
4. Welche Personengruppen (Bundesdienststellen etc.) haben nach der derzeitigen Rechtsgrundlage diese „PSE“ auszufüllen?
5. Dürfen diese irrtümlich - weil in Unkenntnis der Rechtslage - ausgefüllten und abgegebenen Fragebögen für die „Militärische Verlässlichkeitsprüfung“, nach dem DSG verwendet werden?
6. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
7. Müssen diese irrtümlich - weil in Unkenntnis der Rechtslage - ausgefüllten und abgegebenen Fragebögen vernichtet bzw. diese Angaben - soweit bereits automationsunterstützt verarbeitet - gelöscht werden?
8. Wenn nein, weshalb nicht?
9. Wenn ja, wer kontrolliert diese Maßnahme?
10. Halten Sie die im Anfragetext beschriebene Vorgangsweise sowie den Inhalt der „Persönlichen Sicherheitserklärung“ vom Juni 2000 mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar? Oder war sie rechtswidrig?
11. Wenn ja, wie lautet ihre Begründung dafür?
12. Halten Sie die im Anfragetext beschriebene Vorgangsweise Juni 2000 mit den Bestimmungen des Beamtendienstrechtes und des Vertragsbedienstetengesetzes vereinbar? Oder war sie rechtswidrig?
13. Wenn ja, wie lautet Ihre Begründung dafür?
14. Wo findet sich in der österreichischen Rechtsordnung die Rechtsgrundlage für die im Anfragetext beschriebene Vorgangsweise und dienstliche Weisung an ehemals BGV VII - Bedienstete eine „Persönliche Sicherheitserklärung“ auszufüllen zu müssen?
15. Werden Sie sicherstellen, dass Personen die dieser rechtswidrigen Maßnahme nicht gefolgt sind, keine dienstrechtlichen Nachteile (z.B. Verschlechterung der beruflichen Stellung) erleiden?
16. Wenn ja, in welcher Form?

17. Ist diese - allenfalls nach Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes - „Persönliche Sicherheitserklärung“ mit dem vorliegenden Text durch ehemalige BGV II - nach dem DSG zulässig?
18. Wenn ja, wie dürfen diese durch die „Persönliche Sicherheitserklärung“ erfassten Daten und Informationen verarbeitet und verwendet werden?
19. Wo findet sich dafür die Rechtsgrundlage? Beinhaltet diese auch die gesetzliche Ermächtigung nach der Mitgliedschaft bei Vereinen und die dortige Funktionstätigkeit abzufragen?
20. Welche Aufgaben kommen bei der Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung dieser Daten dem Rechtsschutzbeauftragten zu?
21. Dürfen diese Daten automationsunterstützt verarbeitet werden?
22. Wie lange dürfen alle durch die zukünftige Persönliche Sicherheitserklärung erfassten Daten gespeichert werden?
23. Welche Maßnahmen haben Sie bzw. werden Sie ergreifen - sofern diese Daten nach Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes wieder abverlangt werden - dass es zu keiner missbräuchlichen Verwendung dieser „sensiblen Daten“ kommt?
24. Muss vor Durchführung einer Persönlichen Sicherheitserklärung mit nachfolgender militärischer Verlässlichkeitsprüfung eine Vorabkontrolle - da sensible Daten erfasst werden - durch die Datenschutzkommission bzw. durch den Datenschutzzrat erfolgen?
25. Mit welcher Begründung soll die Frage 10 nach Schulden, deren Gesamthöhe, monatliche Belastung und Grund der Verschuldung beantwortet werden? Stellt dies nicht in einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre dar?
26. Wie dürfen diese konkreten Daten und Informationen verarbeitet und verwendet werden?
27. Ist es rechtlich zulässig, diese in der Anfrage oben zit. Frage - allenfalls nach Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes - an ehemalige BGV II - Bedienstete wieder zu stellen?
28. Mit welcher Begründung soll die Frage nach Verwandte im Ausland, sonstige Kontakte sowie Art und Häufigkeit der Kontakte beantwortet werden?
29. Wie dürfen diese konkreten Daten und Informationen verarbeitet und verwendet?
30. Bei der Frage nach ausländischen Kontakten wird nicht zwischen EU - Staaten und anderen Staaten differenziert. Gehen Sie daher davon aus, dass von EU - Staaten militärische Bedrohungen gegenüber Österreich bestehen?
31. Ist es rechtlich zulässig diese in der Anfrage oben zitierte Frage - allenfalls nach Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes - an ehemalige BGV II - Bedienstete wieder stellen?

32. Ist es rechtlich zulässig soll die Frage nach der Vereinszugehörigkeit und dem jeweiligen Status (Mitglied, Funktionär etc.) zu stellen?
33. Wie dürfen diese konkreten Daten und Informationen verarbeitet und verwendet?
34. Ist es rechtlich zulässig diese konkreten Frage - allenfalls nach Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes - an ehemalige BGV II - Bedienstete wieder stellen?
35. Wenn ja, muss dabei auch die Zugehörigkeit zum ÖGB und eine Funktionärstätigkeit angegeben werden?
36. Wenn ja, muss dabei auch die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und eine Funktionärstätigkeit angegeben werden?
37. Welche Dienststellen des Bundes haben Zugriff auf diese durch die Persönliche Sicherheitserklärung erfassten Daten?
38. Unter welchen Voraussetzungen und an welche Organe bzw. Dienststellen dürfen diese Daten im Inland übermittelt werden?
39. Dürfen diese gesammelten Daten - unter welchen Umständen auch immer - an das Ausland (z.B. an ausländische Nachrichtendienste) weitergegeben werden?
40. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
41. Ist es richtig, dass auch Präsenzdiener bzw. Waffenübende (bzw. Milizsoldaten) diese „Persönliche Sicherheitserklärung“ zu beantworten haben? Ist dies nach dem DSG zulässig?
42. Wenn ja, wo findet sich dafür die Rechtsgrundlage in der österreichischen Rechtsordnung?
43. Können Sie ausschließen, dass diese „Persönlichen Sicherheitserklärung“ in Zukunft auch von anderen Beamten verlangt wird?
44. Wenn nein, warum nicht? Wo findet sich dafür die Rechtsgrundlage?

Beilage